

Die Frage der Eigennatur der Kirche bildet auch den Hintergrund für Peter Leischings Abhandlung zum „Wandel in der Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat“ (S. 83–107). Als Quintessenz seiner gut gewichtenden historischen ‚tour d’horizon‘ von Kaiser Konstantin bis hin zum 2. Vaticanum stellt er zunächst ein „Zurücktreten institutioneller zugunsten personaler und funktioneller, sozialverpflichteter Elemente“ (S. 99), sodann eine Aussöhnung mit den religiös neutralen modernen demokratischen Rechtsstaat (mit der Folge eines Abschieds vom Ideal des konfessionellen Staates und des Staates als „Brachium saeculare“) fest (S. 101). Ist dies auch unbestritten richtig, so wird doch die ähnlich bedeutsame Frage nach der Relevanz dieser Konzilswende für das kanonische Recht, also vordringlich für den CIC/1983, bei Leisching nicht beantwortet. Die Eigenrechtsmacht der Kirche als „persona moralis ex ipsa ordinatione divina“ (c. 113 § 1) mit den daraus resultierenden und von Leisching auch aufgeführten Hoheitsrechten „iure nativo“ (cc. 362; 747 § 1; 1254 § 1; 1260; 1311) war nie streitig und kann es auch nie sein. Geklärt werden müßten vielmehr a) wie das sich teilweise überlappende Gegenüber zweier in ihrem Bereich Letztentscheidungskompetenz und Autonomie beanspruchender „Societates“<sup>4</sup> (kirchen-)rechtsphilosophisch zu bewältigen ist, und b) welche praktischen Konsequenzen der neue CIC aus der konziliären Rezeption der religiös neutralen Demokratie gezogen hat<sup>5</sup>. Zu beiden Fragen liegt aus jüngster Zeit nur eine vereinzelt Anregung vor.<sup>6</sup>

Ludwig Schick behandelt die „Teilhabe der Laien am Dreifachen Amt Christi“ (S. 39–81). Er tut dies zunächst einmal ‚rein theologisch‘, indem er das Theologoumenon der „Tria Munera“ ausführlich historisch mit Schwerpunkt auf den Dokumenten des 2. Vaticanum erläutert. Der Ertrag dieses Theologoumenons für die Kanonistik bleibt, obwohl der CIC/1983 es an einigen Stellen rezipiert habe, laut Schick allerdings noch näher aufzuweisen. Vielleicht wäre ein Beitrag nur über die Rechtsstellung der Laien eben diesen (bezogen auf das Kirchenrecht) mehr von Nutzen gewesen.

Ein Schlußurteil über den vorliegenden ‚Reader‘ zum neuen Kirchenrecht ist nicht leicht zu geben. Den Vergleich mit der legendären Einführung von Stutz in den CIC/1917 hält er gewiß nicht aus. Dazu fehlt die geistige Durchdringungskraft, die aus dem immensen Wissen und dem gleichermaßen objektiven wie einfühlsamen Urteil des protestantischen Juristen erwuchs. Vielleicht ist aber auch dieser Vergleich nicht ganz fair. Denn immerhin wird durch die kluge Wahl der Einzelthemen und die verständliche Diktion der Abhandlungen das selbstgesteckte Ziel einer Sensibilisierung für wichtige aktuelle Probleme von Theologie und Kirche in diesem Fall durchaus erreicht. Und gerade der Nicht-Kanonist wird schwerlich einen besseren Einstieg in den CIC/1983 finden als den besprochenen Theologischen Bericht.

Freiburg i. Br.

Gerald Göbel

Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln. Im Auftrag des Kölner Metropolitenkapitels hrsg. von Peter Berglar und Odilo Engels. Köln (Verlag J. P. Bachem) 1986. 481 S., Ln., DM 48,-.

Der von Joseph Kardinal Ratzinger am Schluß der Festschrift geäußerte Wunsch, der Geehrte möge noch lange für die Kirche Deutschlands und der Welt wirken, hat sich

<sup>4</sup> Vgl. c. 54 § 2 des Schemas 1980 für eine „Lex Ecclesiae Fundamentalisi“: „Ecclesia et Societas civilis in proprio ordine sunt ab invicem independentes et autonomae; utraque licet certos habeat quibus contineatur terminos; sua cuiusque natura et missione definitos, in suo genere est suprema.“; *Communicationes* 13 (1981), S. 61–63.

<sup>5</sup> Man vgl. etwa cc. 216; 225; 227; 747 § 2 oder cc. 285 § 3; 287 § 2 *cic/1983* sowie das ersatzweise Streichen der cc. 120 § 2 und 219 *cic/1917*.

<sup>6</sup> Joseph Listl in den „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“ Bd. 19 (1984), S. 9–37.

nicht erfüllt: Die Festgabe wurde so auch zur Gedenkschrift. Ihr Niveau entspricht dem wissenschaftlichen Rang des Verstorbenen, der noch im Dezember 1987 posthum mit der Ehrendoktorwürde der Katholischen Universität Lissabon ausgezeichnet wurde. Seinen besonderen Wert bezieht der Band aus der geschlossenen Konzeption, aus einem den Autoren vorgegebenen Leitthema, das im Besonderen das Allgemeine, eben im Ablauf der Kölner Kirchengeschichte Bischofstyp und -ideal im Wandel der Zeit aufscheinen läßt. Natürlich konzentriert sich der Blick dabei vorrangig auf den fränkischen und deutschen Bischof, und mit den Herausgebern ist denn auch einschränkend anzumerken, daß der Kölner Erzstuhl keineswegs immer und unter jedem Aspekt als epochentypisch gelten darf.

Im ersten Beitrag „Der Bischof zwischen Civitas und Königshof“ verfolgt *Rudolf Schieffer* (17–39) über fünf Jahrhunderte die Entwicklung der *Ecclesia Coloniensis*, „aus einer Randlage in der gallischen Kirche mit steter Blickrichtung nach Westen“ bis hin in die „zentrale Position im Nordwesten des ostfränkischen und später deutschen Reiches, das sein Schwergewicht jenseits des Rheins hatte, sich aber stets seiner kirchlichen Wurzeln auf der linken, der einst römischen Stromseite bewußt blieb“ (33). Damals wurden jene Fundamente geschaffen, die für das gesamte Mittelalter und teilweise bis zum Ende des Ancien Régime grundlegend blieben: Die Vorsteher rekrutierten sich fortan meist aus dem Adel des näheren und weiteren Umlands, sie rückten in die Funktion von Metropolen und waren oft als Hofbischöfe in die Staatsgeschäfte einbezogen, wie sich besonders spektakulär im lotharischen Ehestreit zeigte. Für das Bischofsbild und -ideal der Zeit ist nunmehr auch der zeitgleich erschienene erste Band des Werks von W. Berschin „Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter“ von Belang (Martinschriften des Sulpicius Severus, Gregor von Tours), noch größeres Interesse dürfte der künftige, u. a. über die merowingischen Viten handelnde zweite Band beanspruchen. – *Odilo Engels* kann sich in seinem Aufsatz über den Reichsbischof im 10. und 11. Jahrhundert (41–94) besonders eng an das vorgegebene Thema halten, da dieser Zeitraum das goldene Zeitalter der Vitenliteratur schlechthin ist. Während zunächst in Ermangelung einer eigenen Spiritualität für den Säkularklerus noch das Mönchsideal in der Tradition eines Sulpicius Severus und der Reformen des Benedikt von Aniane vorwaltete, trat ihm seit der Wende des 10./11. Jahrhunderts die „*Vita canonica*“ – jedoch noch im monastischen Gepräge – allmählich zur Seite. Die Entwicklung erklärt sich aus dem Wandel des Priesterbilds, in dem jetzt die sakramentale Heilsvermittlung (u. a) durch den Bischof betont wurde. (Darüber hat jüngst J. Laudage, ein Schüler von Engels, in seiner – mit Blick auf den Investiturstreit heftig diskutierten, den Gang der Forschung auf jeden Fall ungemein anregenden – Dissertation gehandelt: Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert, Köln 1984.) Im weiteren Verlauf des 11. Jahrhunderts verlagerte sich dann die Seelsorge stärker von der „*cura interiorum*“ auf die „*cura exteriorum*“; eine Folge beginnender Mobilität, von sozialen und ökonomischen Umständen, die nunmehr die Erschließung und Organisation der „Fläche“ als neue bischöfliche Aufgabe auftraten. So zeichnet dieser Beitrag, der noch zahlreiche weitere Themen von Bedeutung berührt, wie die Rolle des Bischofs zwischen König und Laienadel oder das ottonische Reichskirchen„system“ im Zusammenhang mit von Westeuropa einwirkenden Verfassungsänderungen, vor allem und vorzüglich den Weg von der seelsorgerlichen Erschließung zur herrschaftlichen Durchdringung der Diözese. – Aufgegriffen und weitergeführt wird dieses Thema von *Hugo Stehkämper* in seiner materialreichen und klar gegliederten Darstellung „Der Reichsbischof und Territorialfürst (12. und 13. Jahrhundert)“ (95–184). Die Wirklichkeit dominierte das Ideal, das Hirtenamt verblaßte vor der weltlichen Herrschaft, nachdem das Wormser Konkordat den Bischöfen das Fürstenszepter in die Hand gegeben hatte. Gleich seinen Standesgenossen war der Kölner zudem Fürst nicht nur von königlichen Gnaden auf Grund der Regalienleihe, sondern auch kraft eigenen Rechts, zumal er – im verwandtschaftlichen Bund wie Widerspiel – zum Adel im Umland seines Sitzes in engstem Kontakt stand. Doch gerade an diesen Herren sollte der Versuch des Aufbaus seiner eigenen Landeshoheit zwischen Maas und Weser scheitern; ein Scheitern, das sich bereits unter Engelbert I. von Berg abzeichnete und mit der Niederlage des Siegfried von Westerburg

bei Worringen 1288 besiegelt war. (Für Engelbert bleiben auch die Ergebnisse der bei O. Engels angefertigten Dissertation von J. Lothmann über den Erzbischof abzuwarten, zu Siegfried zuletzt zusammenfassend F.-R. Erkens, Die Schlacht bei Worringen und der Erzbischof von Köln, in: Der Name der Freiheit 1288–1988 [Ausstellungskatalog], Köln 1988, 211–219.) Auch den Bestrebungen, dem Kölner Erzstuhl als Inhaber des Aachener Krönungsrechts die Vergabegewalt über das Königtum zu sichern, war letztlich kein Erfolg beschieden. (Vgl. dazu jetzt ebenfalls Erkens mit seinen das 12.–18. Jahrhundert umspannenden Ausführungen über die „Kölner Theorie“: Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl, Siegburg 1987.) – Aufs Ganze tritt im 14. und 15. Jahrhundert gleichfalls das „officium pastorale“ hinter der „potestas temporalis“, der Bischof hinter dem Fürsten zurück, wie *Wilhelm Janssen* in seinem Beitrag „Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr“ darlegt, der unter Benützung handschriftlichen Materials viel Neuland erschließt (185–244). Im Zeichen vorwaltender „negotia mundana“ reduziert sich die „Ecclesia Coloniensis“ auf das „gesticht van Collen“, dessen Bewohner, obwohl sie kaum ein Viertel der Diözesanen repräsentierten, 1463 als „Staatsvolk“ in Erscheinung traten. Der neuerliche Anlauf zur Errichtung des Territorialstaats, diesmal unter den Vorzeichen von Konzentration und Arrondierung sowie mit Blick auf die Verbindung von kölnischen und westfälischen Besitzungen, war schließlich unter Dietrich von Moers zum Scheitern verurteilt. (Darüber hat jetzt auch L. Tewes in seiner 1987 erschienenen Bochumer Dissertation unter dem speziellen Aspekt der „Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter“ gehandelt.) Doch nicht nur gegenüber den benachbarten Herren, die auf eine eigene, kölnischem Zugriff weitgehend entzogene Landeskirche drängten, mußte der Erzbischof auf seine Recht bedacht sein; Papst und eigener Klerus, besonders das Domkapitel, suchten sie ebenfalls einzuschränken. Wenn auch die Quellen der Zeit die Bedeutung eines Oberhirten offenbar nach dessen Erfolg in solchen Auseinandersetzungen bemaßen, wenn auch unter „Reformatio“ vorwiegend wirtschaftliche Konsolidierung verstanden wurde, wenn auch Weihbischöfe, Offiziale und Generalvikare weitgehend die geistlichen Verpflichtungen erfüllten (was bekanntlich durchaus positiv sein konnte, wie zuletzt noch J. Chiffolleau darlegte: Pour une économie de l'institution ecclésiastique à la fin du Moyen Age, in: Mélanges de l'École française de Rome, MA-TM 96, 1984, 263), so waren sich die Zeitgenossen doch der Spannung zwischen geistlichem Amt und weltlicher Gewalt in einem religiös sensibilisierten 15. Jahrhundert durchaus bewußt. Und Janssen unterstellt mit guten Gründen den Bischöfen durchgängig ernsthaftes Bemühen um die Erfüllung genuin priesterlicher (nicht aber lehramtlicher) Pflichten; überdies setzen geistliche Reformen wie – der obendrein staatskluge – Wilhelm von Genep (1349–1362) oder Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414) und später Hermann IV. von Hessen (1480–1508) individualbiographische Warnzeichen vor vereinfachende Gesamturteile und strukturelle Vereinseitigungen. – Das gilt im Fall des Ferdinand von Bayern (1612–1650) auch für den „Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung“, dem *Konrad Repgen* eine kenntnisreiche Abhandlung widmet (245–314). Er stellt zunächst die Aussagen des Tridentinum über bischöfliche Amtsführung und den eher unverbindlichen „Bischofsspiegel“ des Konzils vom 3. XII. 1563 vor, sodann den „Stimulus pastorum“ des Konzilsvaters und Erzbischofs von Braga, Bartolomeu dos Martyres, eine „Programmschrift“ für den jungen Erzbischof Karl Borromäus von Mailand, die als klassische Formulierung des Bischofsideals der katholischen Reform gelten darf. Solchen Leitbildern mochten viele Bischöfe im Reich wie in Köln zwischen Reformation und Westfälischem Frieden nicht zu genügen, und so wurde denn auch der Ton der Reformvorschläge vor Ort aus der Feder etwa eines Johannes Gropper und Petrus Canisius allmählich schärfer, wobei man für eine Besserung auf Hilfe aus Rom hoffte. Eine wichtige Quelle bilden auch jene Widmungsbriefe, die den im Zeichen der Gegenreform von der Kölner Kartause neu- und nachgedruckten Werken vorangestellt waren. (Repgen kann hier auf die „Recherches sur la Chartreuse de Cologne au XVI<sup>e</sup> siècle“ von G. Chaix [1981] zurückgreifen; vgl. ZKG 96, 1985, 87ff.) Während diese Dedikationsepisteln ein „indirektes Bischofsleitbild“ in der literarischen Öffentlichkeit zeichneten, stehen die Wahlkapitulationen

der Kölner Oberhirten seit 1547 für ein „direktes Bischofsleitbild“, da darin seit dem Juramentum jenes Jahres Normen auch für das geistliche Regiment gesetzt wurden – indes ohne Erfolg, bis eben ein Ferdinand von Wittelsbach im Verein mit Jesuiten, Nuntien und Generalvikaren eine Reform eigenen Stils durchsetzte. – Die Gestalt seines Neffen und Nachfolgers Maximilian Heinrich (1650–1688), bei dem persönliche Frömmigkeit mit hemmungsloser Pfründenjagd einherging, führt zum „Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803)“ (315–347). Wie Repgen, so zeigt auch *Heribert Raab* eine im jahrzehntelangen Umgang mit der Materie erworbene Meisterschaft. Im klassischen Zeitalter des Fürstbischofs war „unter dem Krummstab gut zu leben“, der Untertan hatte ein relatives „gut wohnen“, derweil ihn das angeblich fortgeschrittenere Regiment in den weltlichen Territorien zum Staatsobjekt degradierte. Kontrollen durch das eigene Amtsgewissen sowie durch sein Kapitel und die römische Kurie setzten absolutistischen Neigungen des „episcopus et simul princeps“ engere Grenzen. Zunächst griffen die tridentinischen Reformen kaum. (Daß Köln und das Reich eben nicht immer repräsentativ für „die“ Kirche sind, zeigt etwa die durchschlagende Wirkung von Trient bis ins pfarrliche Alltagsleben im Bistum Lyon, wie sie kürzlich Ph. T. Hoffman im zweiten Teil seines Buchs „Church and Community in the Diocese of Lyon, 1500–1789“ [1984] beschrieb.) Doch machte sich eine zweite „Welle“ im 17. Jahrhundert bis auf die Bischofssitze bemerkbar. Indes ist der Fürstbischof als auch geistliches Vorbild andernorts als im Köln der Wittelsbacher und des Maximilian Friedrich anzutreffen; bis zum Ende des Ancien Régime mußten Generalvikare, Offiziale und vor allem Weihbischöfe weiterhin als Garanten der Seelsorge auf den Plan treten. – Wenn die Kölner Erzbischöfe trotz des Umbruchs durch die französische Revolution auch im 19. Jahrhundert meist noch im monarchischen Stil regierten, so setzten die vier Pontifikate „zwischen Säkularisation und Kulturkampf (1803–1885)“ doch unterschiedliche Akzente, wie *Rudolf Lill* darlegt (349–396). Auf den gemäßigt-aufklärerischen und dialogbereiten Grafen von Spiegel (1824–1835), der bei der Reorganisation des Bistums bis heute fortwährende Verwaltungsstrukturen schuf, folgte mit Freiherr Droste zu Vischering (1836–1841/45) der Vertreter eines innerkirchlichen Absolutismus und eines Konfrontationskurses gegenüber dem Staat, der alsbald zu den bekanntesten (und von Lill früher schon untersuchten) „Kölner Wirren“ führte. Die Nachfolger von Geissel (1841/45–1864) und Melchers (1866–1885) suchten seine Position im Kern zu wahren und bezogen mit ihrem ausgeprägten Ultramontanismus bewußt Distanz zu Preußen, doch ging ihr Rückzug auf das innerkatholische Leben mit der Ausbildung eines vielgestaltigen Vereinswesens einher, das – auch von sozialem Engagement getragen – mit zur Entwicklung einer Volkskirche beitrug, die sicher nicht frei von Provinzialismus und einem um sich selbst kreisenden Organisationseifer war, indes – nach der Meinung des Rezensenten – auch so integrierend wirkte, daß die Entfremdung der Arbeiterschaft von der Kirche im Rheinland bis ins 20. Jahrhundert weniger stark als in anderen Ländern wie etwa Frankreich war. Im übrigen trug solche Identitätswahrung und Erhaltung kirchlicher Substanz unter ultramontan-antimodernistischen Vorzeichen der Kölner Kirche eine führende Stellung innerhalb des deutschen Katholizismus ein, wie sie auf der unter ihren Auspizien seit 1848 einberufenen Deutschen Bischofskonferenz ihren Ausdruck fand. In diesem Zusammenhang spielte übrigens der spätere Weihbischof Baudri, wichtigster Mitarbeiter Geissels, als „Multiplikator“ eine bedeutende Rolle. (Zu ihm jetzt Heinrich Linn, Ultramontanismus. Domkapitular Baudri an der Seite Erzbischofs Geissels während des Vormärz [= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 22], Siegburg 1987.) – Besticht bei Lill die gegenseitige Durchdringung von biographischer Skizze und Strukturgeschichte, so beschränkt sich *Norbert Trippen* in seinem Abriss „Der Bischof im Zeitalter der Industrialisierung, des Nationalismus und der Weltkriege (1885–1945)“ (397–427) weitgehend auf eine Darstellung der Ereignisse, wobei er auf eigene Arbeiten und auf Forschungen von Gatz, von Hehl und Hegel zurückgriff. (Letzterer konnte Ende 1987 sein hierfür wie auch für die von Lill und Berglar behandelten Zeiträume grundlegendes Werk „Das Erzbistum Köln zwischen der Restauration des 19. Jahrhunderts und der Restauration des 20. Jahrhunderts, 1815–1962“ voll-

enden.) Trippen ist aber durchaus um kritische Wertungen bemüht; so fällt sein Urteil über den preußenverbundenen, Franzosen und Belgier im Ersten Weltkrieg geradezu provozierenden Felix von Hartmann (1912–1919) und über die schon von Zeitgenossen kritisierte „Defensivtaktik“ des Kardinal Schulte (1920–1941) gegenüber den Nationalsozialisten wenig positiv aus. Zu diesem Problembereich wäre als aufschlußreiche (und von interessierter Seite heftig befahndete) Ergänzung zum Thema „Katholisches Bürgertum und brauner Alltag“ die Fallstudie über das Kölner Apostelgymnasium 1933 bis 1939 zu nennen: Otto Geudtner u. a., „Ich bin katholisch getauft und Arier“. Aus der Geschichte eines Kölner Gymnasiums, Köln 1985. – Peter Berglar richtete sich in seiner Darstellung „Der Bischof der Weltkirche (seit 1945)“ (429–467) wieder stärker am Leitthema des Oberhirten im Spannungsfeld von Typus und Ideal aus; treffend charakterisiert er Frings als „deutsch-präformierten“ neuen Typus des „Bischofs der Weltkirche“ und spricht von Höffner als „dessen deutscher konzilsgeprägter Verkörperung“ (457). Eine abschließende wissenschaftliche Würdigung beider Pontifikate, deren schriftliche Zeugnisse ja teilweise noch der Archivsperre unterliegen, ist natürlich nicht möglich. (Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde aber im Falle Frings mit der Gedenkausstellung des Historischen Archivs des Erzbistums Köln zum 100. Geburtstag des Kardinals getan, in deren Zusammenhang J. van Elten den Nachlaß geordnet und inventarisiert hat; s. vorerst den von ihm bearbeiteten Ausstellungskatalog „Pro hominibus constitutus“, Köln 1987.) Berglars gutformulierte Analysen verraten Problembewußtsein und Sensibilität, zwischen den Zeilen aber auch ein pessimistisch getöntes generelles Unbehagen, das wiederum dem Rezensenten Unbehagen bereitet: Daß die für das Thema einschlägigen Akten des Kolloquiums „L'évêque dans l'Eglise du Christ“ aus dem Jahre 1960 (erschienen 1963) nicht berücksichtigt wurden, mag ein Zufall, indes ein bezeichnender sein: Die Tagung fand in der Vorbereitungsphase des II. Vaticanum im Dominikanerkloster Eveux-L'Arbresle (bei Lyon) statt, einem der Vororte für ein Konzil, dessen (im Einzelfall sicher extreme) Auslegungen und Umsetzungen Berglar recht skeptisch gegenübersteht. Der Aufsatz sollte als dezidierte Positionsbeschreibung eines Konservativen zur Kenntnis genommen werden. – Im Unterton weniger pessimistisch sind dagegen die „Gedanken aus Anlass eines Jubiläums“, die *Joseph Kardinal Ratzinger* zur Frage äußert: „Wie sollte heute ein Bischof sein?“ (469–475). Er greift auf die biblischen Bilder des Hirten und Fischers zurück, fordert die im Pieperschen Sinne verstandenen Tugenden der Klugheit und Tapferkeit und natürlich das feste Glaubensfundament – wie es auch das Wappen des Geehrten illustriert, für den der Glaube an Christus Anfang und Ende war. (T. Diederich hat inzwischen eine schöne Untersuchung über die Wappen der Kölner Erzbischöfe im 19./20. Jahrhundert vorgelegt, die Konstanten und Wandel des Bischofsamts im Spiegel der Heraldik zeigt: Kölner Domblatt 51, 1986, 11–46.)

Ein Vergleich mit dem Sammelband „L'évêque dans l'histoire de l'Eglise“ (Angers 1984), der die Beiträge der 7. Konferenz über Religionsgeschichte in Fontevraud enthält, bestätigt den vor allem aus der thematischen Geschlossenheit resultierenden wissenschaftlichen Wert der Kölner Festschrift. Mögen die französischen Tagungsakten auch die wichtigsten Zeugnisse für das Bischofsideal von Augustinus bis zu Bartolomeu dos Martyres aufführen und die „überzeitlichen“ Funktionen des Bischofs als Hirte, Lehrer und Mediator würdigen, so eignet den Beiträgen, die vom Oberhirten in den Städten des byzantinischen Italien bis zu einem Bischof des 20. Jahrhunderts im amerikanischen Grand Rapids reichen, doch viel Zufälliges. Die Höffner-Festgabe darf dagegen in weiten Teilen als grundlegendes Arbeits- und Handbuch über einen Themenbereich gelten, dem sich auch die in Vorbereitung befindliche Publikation der Akten eines Kolloquiums der „Commission internationale d'histoire ecclésiastique comparée“ widmen wird.

Frankfurt am Main

Heribert Müller